

## Beschlussvorlage

Nr. 2026/FB I/4640

### Umstellung der Abwassergebühren auf ein privatrechtliches Entgelt

| Beratungsfolge                      | Datum      | Zuständigkeit |
|-------------------------------------|------------|---------------|
| Wirtschafts- und Haushaltsausschuss | 31.08.2026 | Vorberatung   |
| Verwaltungsausschuss                | 06.10.2026 | Entscheidung  |

**Federführung:** Fachbereich Innere Dienste

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:** Holling, Stefan 04405 916-2080

### Sachdarstellung:

Wie bereits in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21.04.2026 (Vorlage 2026/FB I/4593) erläutert, erscheint es aus Sicht der Verwaltung überlegenswert, die derzeit öffentlich-rechtlich ausgestalteten Abwasserbeseitigungsgebühren in ein sog. privatrechtliches Entgelt umzuwandeln. Damit könnte erreicht werden, dass Vorsteuerabzugsberechtigte (ins. Gewerbetreibende) die in dem privatrechtlichen Entgelt dann enthaltene und auszuweisende Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt als Vorsteuer geltend machen können. Dies würde einer Reduzierung der Abgabenlast für diesen Teil der Abgabenschuldner entsprechen.

Die Verwaltung ist seinerzeit beauftragt worden, eine entsprechende gebühren- und steuerrechtliche Prüfung mit Hilfe einer Fachkanzlei durchzuführen.

Das Ergebnis dieser Prüfung (Machbarkeitsstudie) liegt nunmehr vor und ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Die Machbarkeitsstudie kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass eine Umwandlung der Abwassergebühren in ein privatrechtliches Entgelt rechtssicher möglich ist. Diese Rechtssicherheit besteht sowohl in abgabenrechtlicher, in kommunalrechtlicher als auch in steuerrechtlicher Hinsicht.

Basierend auf der Gebührenkalkulation 2026 und den darin enthaltenen Annahmen kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine Umwandlung für die Vorsteuerabzugsberechtigten eine Ersparnis von rd. 13,6 % erbringen könnte. Für die Nichtvorsteuerabzugsberechtigten (insbes. Privathaushalte) wären allerdings Mehrbelastungen von rd. 2,8 % in Kauf zu nehmen.

Da es keine Rechtsgründe gibt, die gegen eine Umwandlung sprechen, wäre dann in einem weiteren Schritt zu prüfen, wie hoch der damit verbundene Umstellungsaufwand ist. Hier sind insbesondere Detailfragestellungen zu klären.

Die Verwaltung steht der Umwandlung weiterhin positiv gegenüber und vertritt die Auffassung, dass nach der Klärung der Rechtssicherheit einer möglichen Umwandlung nunmehr die sich anschließenden Detailfragen in Zusammenarbeit mit der beauftragten Fachkanzlei geklärt werden sollten.

Sollte sich bei der Klärung der Detailfragen herausstellen, dass die Umwandlung nur unter unverhältnismäßigem Aufwand bewältigt werden kann oder dass die damit verbundenen Nachteile für die Gemeinde überwiegen, kann dieses Verfahren ohne weitere Nachteile für die Gemeinde beendet werden. Die Erhebung der Abwassergebühren würde dann weiterhin auf der bekannten öffentlich-rechtlichen Weise erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die zur Sitzung des Wirtschafts- und Haushaltsausschusses am 31.08.2026 vorgelegte Machbarkeitsstudie zur Umwandlung der Abwassergebühren auf ein privatrechtliches Entgelt wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Fragestellungen zur Umwandlung der Abwassergebühren auf ein privatrechtliches Entgelt mit der Hilfe der beauftragten Fachkanzlei zu prüfen.

**Anlagen:**

- Machbarkeitsstudie zur Umstellung der Abwassergebühren auf ein privatrechtliches Entgelt, GPP-Recht, Bremen